

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

(1) Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und den Unternehmen RATIOPLAST-OPTOELECTRONICS GMBH - im folgenden sAuftraggeber%genannt - gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der entgegenstehenden Bedingung des Lieferanten oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annimmt bzw. diese bezahlt. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Einkaufsbedingungen widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Lieferanten ausgeschlossen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber und zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### **2. Angebot und Bestellungen**

(1) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(2) Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keinerlei Verpflichtungen für den Anfragenden; Kostenvoranschläge werden nur im Falle einer entsprechenden, besonderen Vereinbarung vergütet.

(3) Bestellungen und ihre Änderungen erfolgen schriftlich (einschließlich Fax). Der Inhalt von mündlichen sowie fernmündlichen Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.

(4) Nimmt der Lieferant die Bestellung des Auftraggebers nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich oder durch Lieferung an, ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

### **3. Geheimhaltung**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Mitarbeiter, Berater, Unterlieferanten oder sonstige Dritte, denen sich der Lieferant bedient, sind vom Lieferanten entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(2) Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, alle erhaltenen Informationen, Unterlagen und Dateien ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückzugeben und jegliche Nutzung und Verwertung für die Zukunft zu unterlassen.

### **4. Preise, Versand, Verpackung**

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur vom Auftraggeber

angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, so sind diese noch zu vereinbaren. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant.

**(2)** Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die komplette Bestellnummer und das Zeichen des Auftraggebers sowie das Bestelldatum zu enthalten. Sofern der Lieferant dies unterlässt, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

**(3)** Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.

**(4)** Warenanlieferungen erfolgen ausschließlich in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

**(5)** Der Lieferant ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

**(6)** Alle Sendungen, die aufgrund Nichtbeachtung dieser Vorschriften vom Auftraggeber nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

**(7)** Der Auftraggeber übernimmt nur die von ihm bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit dem Auftraggeber getroffener Ab-sprache zulässig.

**(8)** Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die vom Auftraggeber gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Lieferanten.

**(9)** Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Regelungen zu Ziff. 7 Abs. 2 gelten hier entsprechend.

## **5. Lieferzeit**

**(1)** Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der fehlerfreien Ware bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

**(2)** Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann. Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 1 % vom Warenwert der jeweiligen Bestellung je angefangener Woche der Terminüberschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 10 % vom Warenwert, wenn der Lieferant nicht einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen kann. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.

**(3)** Kommt der Lieferant in Lieferverzug, dann stehen dem Auftraggeber darüber hinaus die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald der Auftraggeber schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder den Rücktritt erklärt. Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

**(4)** Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zu-stehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von ihm geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

**(5)** Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

**(6)** Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ihm - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

**(7)** Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

## **6. Rechnungserteilung, Zahlung und Forderungsabtretung**

**(1)** Rechnungen sind dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten einzureichen. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen/Leistungen aus einer Bestellung oder einem Auftrag abgerechnet werden. Rechnungen, die die vorstehenden Angaben und Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Auftraggeber zur Entlastung an den Lieferanten zurückgesandt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche, insbesondere aus Verzug, herleiten kann. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten daher erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Auftraggeber eingegangen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

**(2)** Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt rein netto. Zahlungen erfolgen immer unter dem Vorbehalt der vertragsgemäßen Erfüllung.

**(3)** Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

**(4)** Der Auftraggeber kommt nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung der Zahlungstermine, wenn ihm eine schriftliche Mahnung vom Lieferanten zugeht.

**(5)** Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant dem Auftraggeber auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten.

**(6)** Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an den Auftraggeber zu übersenden.

**(7)** Eine Forderungsabtretung oder Einziehung durch Dritte ist unzulässig.

**(8)** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von anderen Unternehmen des Auftraggebers wertstellungsgerecht zu verrechnen.

**(9)** Darüber hinaus stehen dem Auftraggeber Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

## **7. Beistellungen**

Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Teilen und Komponenten vor. Die von ihm bereitgestellten Teile und Komponenten dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung des Auftrages. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Lieferanten wird ausdrücklich untersagt. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Verarbeitung, Umbildung und Montage durch den Lieferanten werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den von ihm gelieferten Produkten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, wird nicht akzeptiert.

## **8. Gewährleistung**

**(1)** Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant steht weiterhin dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern sind und den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und für den jeweiligen nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**(2)** Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf das Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Auftraggeber die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

**(3)** Der Auftraggeber wird zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang auf Identität, Vollständigkeit und Transportschäden, im Einzelfall aber auch auf Qualität prüfen, soweit und sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. In der Regel beschränkt sich der Auftraggeber dabei auf eine Stichprobenprüfung. Mängelrügen nach § 377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung eines Mangels abgesandt wurden. Geht dem Lieferanten die Mängelrüge trotz Absendung nicht zu, so gilt die Mängelrüge als rechtzeitig, wenn der Auftraggeber sie dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs mitteilt. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme ist ausgeschlossen.

**(4)** Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach der Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Ferner hat der Lieferant alle infolge der mangelhaften Lieferung/Leistung entstehenden Kosten wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und den üblichen Umfang übersteigende Untersuchungskosten zu tragen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur nach seiner Wahl zu erfolgenden Nachbesserung oder Neulieferung stehen diesem auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, zu.

**(5)** Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können vom Auftraggeber - in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen aus der Mängelhaftung und Gewährleistung des Lieferanten eingeschränkt werden. Der Auftraggeber kann den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

**(6)** Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate nach Ablieferung an den Kunden des Auftraggebers, längstens jedoch 48 Monate nach Gefahrenübergang auf den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz längere Fristen vorsieht. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber benannten Dritten an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Auftraggebers genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; für Ersatzteile beträgt sie 36 Monate nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens 48 Monate nach Lieferung.

**(7)** Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die vom Unterpelieferanten hergestellten Teile.

**(8)** Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

**(9)** Serienfehler sind Fehler, bei denen Materialien, Komponenten, Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Anbieter angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Materialien 1% der Gesamtliefermenge an den Auftraggeber überschreitet. In diesem Fall hat der Lieferant einen Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten umzusetzen. Dieser Plan muss Maßnahmen enthalten, die das

aufgrund der Gleichartigkeit der aufgetretenen Fehler zu erwartende Verhalten anderer Komponenten dieser Serie kompensiert. Bei Vorliegen eines Serienfehlers, kann der Auftraggeber den Austausch aller Geräte dieser Serie verlangen. Sofern das Produkt des Lieferanten hierbei in einem anderen Produkt verbaut ist, ist der Auftraggeber auch berechtigt, die Produkte des Lieferanten zurückzurufen. Der Lieferant hat in diesem Fall auf erstes Anfordern hin alle Kosten und Aufwände zu erstatten.

Der Auftraggeber kann die Regelung dieses Punktes innerhalb der Gewährleistungsfrist oder bei Überschreitung der vom Lieferanten angegebenen Fehlerrate geltend machen.

**(10)** Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Daneben kann der Auftraggeber, wenn der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen hat, auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen, es sei denn, es handelt sich um Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes, die durch regelrechten Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung seitens des Auftraggebers verursacht sind.

## **9. Qualitätssicherung**

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber, soweit der Auftraggeber dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

## **10. Produkthaftung**

**(1)** Soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt dieser insoweit die Beweislast.

**(2)** In Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für die Kostentragung einer etwaigen Rechtsverfolgung. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

**(3)** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

**(4)** Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen die Versicherungspolice und seine Versicherungsbestätigung zur Einsicht vorlegen.

**(5)** Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind, es sei denn, dies ist einzelvertraglich abweichend geregelt.

**(6)** Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über seine Kennzeichnungssysteme oder seine sonstigen Maßnahmen den Auftraggeber so unterrichten, dass der Auftraggeber im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

## **11. Schutzrechte**

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungsergebnisse frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, sog. Schutzrechten Dritter, sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

(2) Die Haftung des Lieferanten besteht, sofern er nicht nachweist, dass er die Verletzung der in Absatz 1 genannten Rechte nicht zu vertreten hat.

(3) Der Lieferant stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes schriftliches Anfordern hin frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten auf dessen Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken, insbesondere durch den Abschluss eines Vergleichs.

(5) Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Lieferant im Falle der berechtigten Inanspruchnahme, nach seiner Wahl unverzüglich entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber so abändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis erwirken, dass sie uneingeschränkt oder ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.

(6) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch unberührt.

(7) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## **12. Verpflichtungen ElektroG**

Es gilt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umwelt-verträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung. Anderslautenden Vertragsklauseln und / oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## **13. Werbematerial**

Die Bezugnahme auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial ist nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet.

## **14. Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Es wird dann eine der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung vereinbart. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser sAllgemeinen Einkaufsbedingungen%.

(2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

(3) Der Auftraggeber wird personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

**(4)** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom Auftraggeber gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten 32312 Lübbecke.

**(5)** Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Auftraggeber hergeleitet werden können.

**(6)** Ausschließlicher Gerichtsstand ist 32312 Lübbecke, wenn der Lieferant Kaufmann ist. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

**(7)** Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

RATIOPLAST-OPTOELECTRONICS GmbH  
Jockweg 64  
32312 Lübbecke

Lübbecke, Oktober 2009